

DER HESSISCHE MINISTER
FÜR ERZIEHUNG UND VOLKSBILDUNG

IV/2 - 433/41 - 29 u. 31

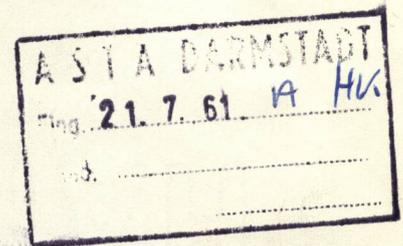
WIESBADEN, DEN 14. Juli 1961
POSTFACH 14
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 5881

Bt/wth

An den

Allgemeinen Studentenausschuß
der Technischen Hochschule

D a r m s t a d t
Alexanderstr. 22



nachrichtlich:

dem Herrn Rektor
der Technischen Hochschule

D a r m s t a d t

Betr.: Satzung der Studentenschaft

Bezug: Ihre Eingaben vom 10.1. und 27.4.1961,
mein Erlaß vom 16.8.1955 - IV/3-433/61-11-55

Sehr geehrte Herren!

I.

Die Ansicht des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung, wie ich sie mit Schreiben vom 16.8.1955 mitgeteilt habe, hat inzwischen die Zustimmung der Hess. Landesregierung gefunden. Dies geht aus der Vorlage der Landesregierung betr. Gesetz zur Bereinigung des Hess. Landesrechts hervor. Drucksachen des Hess. Landtags Abteilung I Nr. 1015, S. 2969. Das ^{unten} Gesetz über die Bildung von Studentenschaften vom 8.9.1933 gilt infolgedessen mit den sich daraus ergebenden Änderungen weiter.

Es könnte eingewandt werden, daß die Bestimmungen über den Vermögensbeirat materiell aufgehoben seien. Zwar mögen sie heute nicht mehr den Vorstellungen der Studentenschaft entsprechen. Jedoch wäre zu erwidern, daß es ähnliche Einrichtungen auch jetzt noch gibt, vergl. den Wirtschaftsrat nach § 70 der Satzung der Universität München (Amtsblatt des Bayerischen Kultusministeriums 1957, S.149) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.1.1961 (Amtsblatt des Bayerischen Kultusministeriums 1960, S.165). Diese Rechtslage muß hingenommen wer-

Rückantwort ohne persönliche Anschrift mit Angabe des Aktenzeichens erbeten.

den, bis das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften durch das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen, das zur Zeit vorbereitet wird und dessen Entwurf voraussichtlich in absehbarer Zeit den Hochschulen und Allgemeinen Studentenausschüssen zugeht, aufgehoben wird.

II.

Im einzelnen ist zur Satzung und Finanzordnung folgendes zu bemerken:

1. Zu der vorläufigen Präambel und Art. 43:

Die vorläufige Präambel sollte etwa lauten:

"Die Studentenschaft der Technischen Hochschule in Darmstadt ist nach § 1 des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften vom 28. April 1933 (Hess. Reg.Bl. S.122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts".

Auf die Verordnung der Technischen Hochschule Darmstadt vom 21.12.1926 sollte nicht mehr Bezug genommen werden, da sie in der Negativliste zum Rechtsbereinigungsgesetz enthalten ist und damit mit dessen Inkrafttreten aufgehoben wird (§ 1 Rechtsbereinigungsgesetz-Entwurf).

2. Zu Art. 3 Abs. 2:

Die Worte "der hierfür maßgeblichen Bestimmungen" sollen entfallen oder es sollten die entsprechenden Bestimmungen des Studentenschaftsgesetzes erwähnt werden.

3. Bei den Bestimmungen über die Vollversammlung soll eine Bestimmung über die Beschlußfähigkeit ähnlich wie in Art. 16 eingefügt werden. Art. 20 erwähnt selbst die

"beschlußfähige Hauptversammlung".

4. In Art. 14 Abs. 3 sollte bestimmt werden, daß das Parlament die Höhe des Beitrags vorschlägt, der vom Rektor und Senat festgesetzt wird.

✓
§ 7, 2 des
Gesetzes von 33

Siehe
G.O. der
Vollversammlung

5. Art. 23 Abs. 2 sollte lauten:

"Der ASTA vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich".

*Artikel 22
der Satzung*

6. Es sollte klargestellt werden, wie sich der ASTA zusammensetzt, nämlich aus Vorstand und Referenten (vergl. Satzung Gießen), Sachbearbeiter und Ausschußmitglieder sind keine Mitglieder des ASTA.

7. Zu Art. 25:

Art. 25 Abs.1 Satz 3 und Abs.2 sind nicht in Einklang, da Abs.1 Satz 3 bestimmt, daß die Vertretungsbefugnis den Vorstandsmitgliedern zusteht, während Abs.2 bestimmt, daß Rechtsgeschäfte von den Referenten usw. abgeschlossen werden. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sollten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

Bei den Fachschaftsleitern und Sacharbeitern handelt es sich nicht um Mitglieder des ASTA, dem allein die Vertretungsmacht zusteht. Sie sollten daher auch keine Erklärungen abgeben dürfen.

Vorschlag:

"Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden von dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Mitglied des ASTA abgegeben".

§ 9 Satz 1 Finanzordnung ist dem anzupassen.

8. In Art. 32 sollte anstelle der Formulierung des Entwurfs besser gesagt werden, daß der Fachschaftsleiter die Fachschaft repräsentiert oder es sollte gesagt werden, daß er die Interessen der Fachschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule wahrnimmt. Der Ausdruck "vertreten" hat einen rechtstechnischen Sinn, der bei der Fassung des Entwurfs nicht gemeint ist.

9. Zu Art. 42:

Die im Art. 42 erwähnten ergänzenden Ordnungen sind dem gleichen Genehmigungsverfahren wie die Satzung zu unterziehen (vergl. auch Stellungnahme zur Satzung Gießen Nr.I).

10. Zu Art. 43:

Die Satzung kann nur mit Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung in Kraft treten. Das gleiche gilt für die Finanzordnung.

11. Zum dritten Abschnitt der Satzung:

Dieser Abschnitt und die Finanzordnung sind dem Studentenschaftsgesetz anzupassen, wie bereits oben erwähnt wurde. Ein Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen erübrigt sich deshalb.

Bei § 10 Finanzordnung fragt es sich, ob es Aufgabe der Studentenschaft ist, Darlehen auszugeben.

III.

VII.

In ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung vom 5.7.1940 (Reichsgesetzblatt Teil II S.139) in Verbindung mit dem Beiträgegesetz vom 24.3.1934 (Reichsgesetzblatt I S.235) der Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen in Darmstadt (Eschollbrücker Str. 27). Die genannten Bestimmungen sind geltendes Recht, wie aus den Fußnoten zur Verordnung vom 5.7.1940 im Kommentar von Vialon "Haushaltsrecht", 2.Auflage 1959, hervorgeht. Der Rechnungshof des Landes Hessen vertritt in seinem Schreiben vom 2.6.1961 - V 6028-2/61 - die gleiche Auffassung.

Indes folgt aus dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes nicht, daß für die Studentenschaft auch das materielle Recht der hessischen Landesverwaltung gilt. Dies ist nur dann verbindlich, wenn es aufgrund besonderer Rechtsnormen für juristische Personen des öffentlichen Rechts in Kraft gesetzt ist oder von der Studentenschaft selbst für verbindlich erklärt wurde. Im übrigen ist die Studentenschaft in der Gestaltung ihrer Wirtschafts- und Personalverwaltung frei.

Eine Durchschrift dieses Schreibens geht dem Rechnungshof
des Landes Hessen zur Kenntnis zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Auftrage:

gez.: Bickelhaupt



Beglaubigt:

Kardt
Verw. Angestellte